

## **Jugendordnung der Sportjugend im Bottroper Sportbund e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Mitgliedschaft**

- § 1.1 Die Sportjugend im Bottroper Sportbund e.V. ist die Jugendorganisation im Bottroper Sportbund. Sie umfasst alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine im Bottroper Sportbund.
- § 1.2 Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Bottroper Sportbundes selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

### **§ 2**

#### **Grundsätze**

- § 2.1 Die Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein
- § 2.2 Die Sportjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Aufgaben der Jugendarbeit der Sportjugend sind insbesondere:

- § 3.1 Die Förderung und die Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten der weiblichen und männlichen jungen Menschen.
- § 3.2 Die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Sports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration.
- § 3.4 Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Problemen
- § 3.5 Die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- § 3.6 Die Förderung und Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
- § 3.7 Die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und jungen Frauen im Sport
- § 3.8 Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- § 3.9 Die Förderung internationaler Zusammenarbeit.

## § 4

### **Organe**

Die Organe der Sportjugend Bottrop sind:

- § 4.1 Der Jugendtag
- § 4.2 Der Jugendausschuss

## § 5

### **Der Jugendtag**

- § 5.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend.
  - § 5.1.1 Sie bestehen aus den gewählten Delegierten der Jugendabteilungen des Bottroper Sportbund e.V.
  - § 5.1.2 Der ordentliche Jugendtag findet einmal jährlich statt.
  - § 5.1.3 Der Vorstand lädt zum Jugendtag durch schriftliche Benachrichtigung der Jugendorganisationen mindestens 21 Tage vor dem Tagungsbeginn ein.
  - § 5.1.4 Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
  - § 5.1.5 Jede Jugendabteilung hat auf dem Jugendtag eine Grundstimme (Jugendleitung) und für je angefangene 150 Mitglieder eine weitere Stimme (Jugendliche bis 26 Jahre), auf der Grundlage der Statistik des LSB.
  - § 5.1.6 Die Bündelung von Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.
  - § 5.1.7 Jedes Vorstandsmitglied der Sportjugend ist bei anstehenden Wahlen bis zum Tagesordnungspunkt Entlastung des Jugendausschusses stimmberechtigt. Das Stimmrecht tritt nach erfolgter Wahl sofort in Kraft..
  - § 5.1.8 Der Ehrenvorsitzende ist bei Jahreshauptversammlungen stimmberechtigt

- § 5.2 Aufgaben des Jugendtages sind:
- § 5.2.1 Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
  - § 5.2.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
  - § 5.2.3 Entgegennahme des Kassenberichtes einschließlich des Berichtes der/ des Kassenprüfer/in.
  - § 5.2.4 Entlastung des Vorstandes in dem Wahljahr
  - § 5.2.5 Wahl des Vorstandes alle 3 Jahre
  - § 5.2.6 Beschlussfähigkeit der vorliegenden Anträge
- § 5.3 Der Jugendtag wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden/e der Sportjugend geleitet. Bei Wahl des 1. Vorsitzende/n leitet ein aus der Versammlung bestimmter Wahlleiter bis zur Wahl die Sitzung.
- § 5.4 Anträge zum Jugendtag können von den Jugendabteilungen des Bottroper Sportbundes gestellt werden.
- § 5.4.1 Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor dem Jugendtag schriftlich gestellt werden.

## § 6

### Jugendausschuss

- § 6.1 Dem Jugendausschuss gehören an:
- § 6.1.1 Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. Vorsitzende und ihr Stellvertreter
  - § 6.1.2 bis zu 8 Beisitzer/innen
  - § 6.1.3 Kassierer/in und stellvertretende/r Kassierer/in
  - § 6.1.4 eine Jugendvertreterin und ein Jugendvertreter bis zu 26 Jahre
- § 6.2 Der Vorsitzende des JA vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen
- § 6.4 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem Jugendtag für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- § 6.5 Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag verantwortlich.
- § 6.6 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen 3 Wochen einzuberufen.

- § 6.7 Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Er entscheidet über die Verwendung der Sportjugend Bottrop zufließenden Mittel
- § 6.8 Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Er entscheidet über die Verwendung der Sportjugend Bottrop zufließenden Mittel
- § 6.9 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## § 7

### Wettkämpfe

- § 7.1 Für die Durchführung von Wettkämpfen sind die Bestimmungen der Fachverbände des DOSB (Deutscher Olympischer Sport Bund) bindend. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## § 8

### Jugendordnungsänderungen

- § 8.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlich Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 9

### **Inkrafttreten der Jugendordnung:**

- § 9.1 Diese Jugendordnung wurde auf dem Jugendtag am 20.08.2008 beschlossen und am 12.09.2008 von der Mitgliederversammlung des Bottroper Sportbund e.V. bestätigt.